

16.10.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 311269 - vom 14. Oktober 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 26. September 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten(2002/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- In Kenntnis des Jahresberichts des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und die grundlegenden Optionen der GASP, einschließlich der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Buchstabe H Nummer 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999) - 2001 (7330/2002 – C5-0205/2002),
 - unter Hinweis auf Artikel 21 des EU-Vertrags und Artikel 103 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zu den bei der Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erzielten Fortschritten (C5-0194/2001 - 2001/2007(INI))¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 10. April 2002 zur europäischen Verteidigungsindustrie¹ sowie zur gegenwärtigen Situation der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und zu den Beziehungen zwischen der Union und der NATO²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Mai 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat: Stärkung der transatlantischen Beziehungen: mehr Strategie und Ergebnisorientiertheit (KOM(2001) 154 - C5-0339/2001 - 2001/2139(COS))³,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Projekt für die Europäische Union“ – (KOM)(2002) 247),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Auswärtigen Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0296/2002),
- A. in Anerkennung der eindeutigen und einhelligen Antwort der Europäischen Union auf die Terroranschläge vom 11. September 2001, wobei die Union mit ihrem Eintritt in die Antiterrorkoalition und ihrem Engagement in Afghanistan ihre Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten gestärkt hat und gezeigt hat, dass sie bereit ist, auch globale Verantwortung in einem multilateralen Rahmen zu übernehmen,

¹ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 333.

¹ P5_TA(2002)0172.

² P5_TA(2002)0171.

³ P5_TA(2002)0243.

- B. unter Hinweis darauf, dass die Union mit dem verstärkten und bewussten Einsatz ihrer traditionellen Instrumente wie Hilfen, Handel und Diplomatie für eine umfassendes Konzept von Sicherheit steht und immer mehr den Grundsatz der Konfliktprävention zur Richtschnur ihres außenpolitischen Handelns macht und damit nicht nur die Symptome des Terrorismus zu bekämpfen sucht, sondern auch seine Wurzeln,
- C. in der Erwägung, dass die Perspektive des Beitritts zur Europäischen Union zu einer anhaltenden Stabilität in der Region geführt und sich als wirksames Mittel der Konfliktverhütung erwiesen hat,
- D. unter Hinweis darauf, dass in der Internationalen Schutztruppe in Afghanistan (ISAF) zwar dreizehn EU-Mitgliedstaaten militärisch vertreten sind, bei der Planung und Führung dieser Truppe aber weder die NATO noch die Union über ihre ESVP als multilaterale Institutionen eine Rolle spielen,
- E. mit der Feststellung, dass die Ereignisse des 11. September dennoch die Fortentwicklung der GASP und der ESVP beschleunigt haben, wie dies durch die Erklärung der Staat- und Regierungschefs in Laeken und Sevilla über die Einsatzbereitschaft der ESVP und ihre Fähigkeit zur Durchführung bestimmter Operationen des Krisenmanagements, das verstärkte diplomatische Auftreten der Troika und des Hohen Vertreters sowie durch die weitere Konsolidierung der Kommissionsinstrumente für eine Politik der Konfliktprävention ausgedrückt wird,
- F. in der Überzeugung, dass die Terroranschläge vom 11. September das Koordinatensystem für eine europäische Außen- und Sicherheitspolitik verschoben haben und deutlicher denn je seit dem Ende des Ost-West-Konflikts fünf große strategische Aufgaben für die Union hervorgetreten sind:
- die strategische Bedeutung der transatlantischen Beziehungen auch in Anbetracht der unterschiedlichen Ansichten über die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der unterschiedlichen Haltung zur Frage der Sicherheit,
 - die Notwendigkeit einer Klärung der Beziehungen zwischen NATO und ESVP als Voraussetzung einer tatsächlichen Einsatzfähigkeit eines militärischen Krisenmanagements der Europäischen Union,
 - die strategischen Beziehungen zu Russland gerade im Lichte einer sich erweiternden Union und einer sich erweiternden NATO sowie innerhalb des Dreiecksverhältnisses USA-EU-Russland,
 - die Bedeutung der multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen,
 - der Beitrag zur Bekämpfung der – politischen, wirtschaftlichen und sozialen – Situationen, deretwegen Völker in Verzweiflung, Frustration und zur Vertretung extremistischer Standpunkte getrieben werden,
- G. in der Auffassung, dass die neuen Bedrohungen, die aus einer Mixtur aus Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, religiösem Fanatismus und Staaten mit zerfallender Ordnung bestehen, weder von den USA allein noch von internationalen Ad-hoc-Koalitionen gemeistert werden können, und es deshalb für die Union darauf ankommt, sich nachhaltig im strategischen Quartett USA, EU, Russland und UN zu etablieren, das allen übrigen

Partnern zur Zusammenarbeit offen steht,

- H. in der Erwägung, dass nur eine Außenpolitik, die auf der Verankerung von Rechten und Freiheiten und der Bejahung der Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der ganzen Welt und besonders den Drittstaaten, mit denen die Union durch Abkommen über Zusammenarbeit oder Partnerschaft besondere Beziehungen unterhält, beruht, es der Union ermöglichen wird, den Bedrohungen für Frieden, Stabilität und Freiheit Herr zu werden,
- I. in der Überzeugung, dass eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Europäische Außen- und Sicherheitspolitik gemeinschaftlich wird,
- J. unter Hinweis darauf, dass nach dem Europäischen Rat von Nizza und mit Blick auf die nächste Regierungskonferenz im Jahre 2004 die drei Institutionen Rat, Kommission und Parlament ihre Bemühungen fortgesetzt haben, auf pragmatische Art und Weise ihr jeweiliges außen- und sicherheitspolitisches Instrumentarium weiterzuentwickeln, dass aber besonders durch den Ausbau der neuen sicherheits- und verteidigungspolitischen Strukturen im Ratssekretariat eine beträchtliche Ausweitung intergouvernementaler Gremien im außen- und sicherheitspolitischen Management der Union stattgefunden hat,

Tendenzen der GASP im Zeitraum 2001 und künftige Initiativen

1. stellt fest, dass der westliche Balkan nach wie vor der Testfall ist, an dem die Fähigkeit der Union, zu einem erfolgreichen Krisenmanagement beizutragen, gemessen wird, und dass die Union durch den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, die wirtschaftliche Hilfe aus dem CARDS-Programm und entschlossene politische Vermittlung die robuste militärische Präsenz der NATO (SFOR/KFOR/Amber Fox) zur Stabilisierung einer von Zerfall und Instabilität geprägten Region und zu deren erneuter Heranführung an die europäische Entwicklung unterstützt hat; räumt jedoch ein, dass viele gravierende Probleme fortbestehen, darunter die weitverbreitete organisierte Kriminalität;
2. ist jedoch der Ansicht, dass das Bestehen staatsähnlicher Gebilde die künftige Stabilität der Region unterminieren könnte; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, eingehende Überlegungen anzustellen mit dem Ziel, eine Strategie für die Zukunft des Kosovo festzulegen, die regionale Zusammenarbeit wieder zu beleben und sie umfassend und wirksam in die EU-Politik einzubeziehen;
3. stellt fest, dass trotz der unermüdlichen politisch-diplomatischen Vermittlungsversuche des Hohen Vertreters und des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Nahostkonflikt und des erheblichen ökonomisch-finanziellen Engagements der Europäischen Union in dieser Region die Spirale von Gewalt und Terror nicht unterbrochen werden konnte, und glaubt, dass die Europäische Union den Friedensprozess nur im Zusammenwirken innerhalb des Quartetts USA, Russland, Vereinte Nationen sowie gemeinsam mit den übrigen betroffenen Ländern beeinflussen kann;
4. spricht sich deshalb für die baldige Einsetzung relevanter Arbeitsgruppen und die anschließende Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz durch die internationale Gemeinschaft aus, die auf dem Grundsatz der friedlichen Koexistenz von zwei Staaten – Israel und Palästina – in anerkannten und sicheren Grenzen aufbaut, und auf der die

Europäische Union neben den USA und Russland ihr gesamtes politisches und ökonomisches, eventuell auch sicherheitspolitisches Potential einbringen muss;

5. begrüßt diesbezüglich den Fahrplan der Europäischen Union für Frieden in der Region, ist allerdings der Auffassung, dass eine solche Initiative ohne starken politischen und diplomatischen Druck auf beide Parteien in Zusammenhang mit einem eindeutigeren Zeitplan Gefahr läuft, einmal mehr wirkungslos zu sein;
6. bedauert die Entscheidung der israelischen Regierung, die gewählten Mitglieder des Palästinensischen Legislativrates aus dem Gaza-Streifen daran zu hindern, an der jüngsten Tagung des palästinensischen Parlaments in Ramallah teilzunehmen; fordert die israelische Regierung dringend auf, alle Maßnahmen einzustellen, die auf eine Schwächung und Unterminierung der legitimen palästinensischen Institutionen abzielen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass das Kabinett der Palästinensischen Autonomiebehörde zurückgetreten ist; erachtet dies als Zeichen der Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der palästinensischen Institutionen, in deren Folge ein höheres Maß an Verantwortlichkeit, die Bekämpfung der Korruption und Transparenz verankert werden müssen;
8. stellt fest, dass die Union mit ihrem Engagement in Afghanistan als größter internationaler Geber für den Wiederaufbau und als Organisator und Impulsgeber der Bonner Petersbergkonferenz im Dezember 2001 zur Bildung einer politischen Übergangsregierung in Afghanistan ihr internationales Krisenmanagement in einen globalen Kontext eingebettet sieht und nicht auf den Raum der näheren Nachbarschaft beschränkt, ist jedoch besorgt über die derzeitige mangelnde Sichtbarkeit dieses Engagements;
9. bedauert die Tatsache, dass die EU-Außenminister sich auf dem informellen Treffen des Rates in Helsingør nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union zum Irak einigen konnten; begrüßt die Erklärung des Irak, in der dieser die bedingungslose Rückkehr der Waffeninspektoren der Vereinten Nationen zulässt; fordert den Irak eindringlich auf, alle einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates einzuhalten, und wartet die Stellungnahme des UN-Sicherheitsrates zu den Ergebnissen dieser Inspektionen ab; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, von einseitigen Initiativen abzusehen, die die derzeitige angespannte Lage verschärfen könnten; erinnert an das anhaltende Leiden der irakischen Bevölkerung, für das das herrschende Regime verantwortlich ist;
10. begrüßt deshalb auch die Anstrengungen der Europäischen Union im Rahmen der internationalen Gemeinschaft zur Eindämmung des Kaschmir-Konflikts zwischen Pakistan und Indien, und fordert beide Länder auf, alles zu tun, um die Spannungen zu verringern und die ersten Schritte hin zur Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs zu tun;
11. äußert tiefe Sorge über die zunehmende Stationierung von Waffen auf beiden Seiten der Meerenge von Taiwan und fordert den Rat auf, entschlossen vorzugehen, um die Spannungen abzubauen, die Wiederaufnahme des Dialogs zu fördern und die politischen Bindungen zu den demokratischen Regierungen in der Region zu stärken;
12. merkt jedoch kritisch an, dass trotz eines sichtbaren Auftretens der Troika in den genannten Krisensituationen und eines verbesserten Krisenmanagements die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union immer noch von dem Nebeneinander von zwei Gravitationszentren bestimmt wird: zum einen dem Hohen Vertreter als Ausdruck des

gemeinsamen Willens der Mitgliedstaaten und zum andern der Kommission, deren Rolle bislang stark auf die Mobilisierung der gemeinsamen Ressourcen und Instrumente reduziert ist;

13. bedauert, dass sich die EU-Gremien, die für die Entscheidungsfindung im Bereich der GASP zuständig sind, nicht zu den wichtigen internationalen Vorgängen geäußert haben, die im Juli und August 2002 zu verzeichnen waren, und es insofern den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen haben, Stellung zu beziehen, und dass deshalb einzig die USA auf der internationalen Bühne ihre Position deutlich gemacht hat;
14. wiederholt seine Auffassung, dass es zur Vermeidung der sich daraus ergebenden Ineffizienz notwendig ist, die Aufgaben des Hohen Vertreters und des Kommissionsmitglieds für Außenbeziehungen zu fusionieren und diesem bei der Kommission anzusiedelndem Amt eine richtungsweisende Rolle bei der täglichen Krisenbewältigung zuzuerkennen mit einer Rechenschaftspflicht sowohl gegenüber dem Rat als auch dem Europäischen Parlament;
15. bekräftigt, dass eine wirksame Außenpolitik der Union es erfordert, Schritte zum Aufbau einer gemeinsamen - wenn auch nicht einzigen - europäischen Diplomatie zu unternehmen, unter Stärkung der politischen Rolle des Netzes der Delegationen der Kommission und der Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen dem Außendienst der Kommission und den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, unter anderem durch eine Angleichung der Ausbildungsprogramme und die Schaffung gemeinsamer Ausbildungsmodule für Themen der GASP, um eine gemeinsame europäische Kultur in strategischen und administrativen Fragen zu fördern;
16. geht davon aus, dass im Zuge der aktuellen Ratsreform die Schaffung eines Außenministerrats, der nur für Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik zuständig wäre und zu dem die Minister für Verteidigung, für Außenhandel und für Entwicklungszusammenarbeit hinzugezogen werden könnten, die Konfliktverhütungspolitik und das Krisenmanagement der Europäischen Union durchaus kohärenter und effektiver gestalten könnte; wiederholt darüber hinaus jedoch seine Forderung, dass für Fragen der ESVP ein eigener Verteidigungsministerrat geschaffen werden sollte;
17. nimmt das schlechte Krisenmanagement der Europäischen Union im Falle der Präsidentschaftswahlen von Zimbabwe im März 2002 zum Anlass für seinen Vorschlag, in der Entscheidungsfindung auf Ratsebene die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Regel der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden sollte, um eine Koalitionsbildung derjenigen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die willig und fähig sind, bestimmte Petersberg-Operationen durchzuführen;
18. fordert ferner, dass die Information und Konsultation des Europäischen Parlaments nach Artikel 21 des EU-Vertrags durch den Ratsvorsitz um eine schriftliche Rechenschaftspflicht des künftigen Hohen Vertreters/Kommissars für Außenbeziehung ergänzt werden muss, die auch für Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gelten muss; erachtet den bisherigen Jahresbericht des Rates über die finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen im Rahmen der GASP in diesem Sinne für nicht ausreichend;
19. fordert, dass die Europäische Union auch im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik von der Kommission in internationalen Gremien vertreten wird;

Fortschritte in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

20. begrüßt, dass nach der Erklärung von Laeken im Dezember 2001 über die begrenzte Einsatzbereitschaft der ESVP und einer ersten virtuellen Militärübung im Mai 2002 (CME 02) die ESVP sich nunmehr realen Einsatzmöglichkeiten nähert, wie mit dem bereits beschlossenen Polizeieinsatz in Bosnien-Herzegowina und der beabsichtigten Übernahme der NATO-Operation "Amber-Fox" in der FYROM als einen EU-geführten Einsatz unterstrichen wird; ist der Auffassung, dass derartige Operationen einer strengen parlamentarischen Kontrolle unterliegen sollten;
21. hält eine Lösung der bislang blockierten Vereinbarung zwischen Europäischen Union und NATO über den Zugang zu deren Planungseinrichtungen und militärischen Fähigkeiten für vordringlich und fordert vom Rat ein klares Verhandlungsmandat für direkte Gespräche zwischen dem Hohen Vertreter für die GASP und dem Generalsekretär der NATO; begrüßt in diesem Sinne die Erklärung des Europäischen Rates von Sevilla; wiederholt seinen Standpunkt, dass eine solche Vereinbarung auf keinen Fall die Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union beeinträchtigen darf, und hält es für nicht akzeptabel, wenn sachfremde Forderungen mit dieser Frage verbunden würden; fordert die Türkei deshalb auf, in dieser Frage eine konstruktivere Haltung einzunehmen;
22. unterstützt die Erweiterung der NATO und begrüßt die verstärkte Einbeziehung Russlands, warnt aber vor einer Marginalisierung der europäischen Staaten wegen mangelnder militärischer Fähigkeiten innerhalb und außerhalb der NATO;
23. spricht sich für eine größere Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedstaaten im Beschaffungswesen aus, um die bestehenden Lücken bei den militärischen Fähigkeiten der Schnellen Eingreiftruppe möglichst schnell zu schließen, und spricht sich erneut für die Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur sowie gemeinsamer Forschungsanstrengungen über den EU-Haushalt aus; betrachtet mit Besorgnis den Ausverkauf europäischer Rüstungsunternehmen und die damit verbundenen Probleme des technologischen Rückstands und der wachsenden Abhängigkeit von den USA; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf ihren Rationalisierungsprozess noch größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und das Kosten-Nutzen-Verhältnis in diesem Sektor zu verbessern;
24. stellt fest, dass der Verteidigungshaushalt der USA bald größer sein wird als die Verteidigungshaushalte der 15 nächstgrößten Staaten zusammengenommen und dass weitere Anstrengungen im Hinblick auf den Verteidigungshaushalt einiger Mitgliedstaaten erforderlich sein werden, wenn die Europäische Union eine glaubwürdige Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vertreten will;
25. vertritt die Auffassung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sich nicht nur auf friedenserhaltende Missionen beschränken sollten, sondern angesichts der neuen Bedrohungen auch in der Lage sein sollten, in Einklang mit der UN-Charta friedensschaffende Operationen durchzuführen;
26. begrüßt die Einigung vom 17. Mai 2002 über die Finanzierung militärischer Einsätze, wonach zwischen gemeinsamen (Kosten für die Hauptquartiere – Transport, Unterbringung, Kommunikationseinrichtungen – und Kosten zur Unterstützung der Streitkräfte – Infrastruktur, medizinische Versorgung) und individuellen (Truppen, Waffen, Gerät) von jedem Mitgliedsland zu übernehmende Kosten zu unterscheiden ist; spricht sich jedoch

darüber hinausgehend dafür aus, dass der Transport von Truppen zum Einsatzort und die Unterbringung im Einsatzgebiet nicht nur von Fall zu Fall, sondern grundsätzlich als gemeinsame Kosten anzusehen sind;

27. spricht sich dafür aus, dass die gemeinsamen Kosten für militärische Einsätze im Rahmen der ESVP nach einer vertraglichen Änderung von Artikel 28 des EU-Vertrags aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden – wie dies derzeit im zivilen Bereich bei Polizeioperationen der Fall ist –, und nicht aus einem Nebenhaushalt der Mitgliedstaaten – wie diese dies derzeit vorsehen; ein Sonderhaushalt für Militärkosten würde nicht nur den wichtigen Aspekt der zivil-militärischen Kooperation außer acht lassen und die Kluft zwischen dem ersten und dem zweiten Pfeiler weiter vergrößern, er widerspräche auch dem Grundsatz parlamentarischer Rechnungslegung und der demokratischen Kontrolle, da ein solcher Nebenhaushalt weder von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten noch vom Europäischen Parlament zu kontrollieren wäre;
28. fordert, die gegenseitigen Beistandsverpflichtungen aus dem Vertrag der Westeuropäischen Union in der zukünftigen Europäischen Verfassung zu verankern;

Strategische Partnerschaften

29. vertritt die Auffassung, dass das veränderte internationale Koordinatensystem nach dem 11. September die Bedeutung einer strategischen Partnerschaft zwischen Europa und den Vereinigten Staaten zur Bewahrung und Förderung gemeinsamer Werte und Interessen deutlicher denn je sichtbar gemacht hat; bedauert deshalb die offenkundige Entfremdung zwischen den strategischen Partnern; fordert sie auf, die Meinungsverschiedenheiten im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zu lösen;
30. begrüßt das Inkrafttreten des Römischen Statuts zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs; wiederholt seinen Appell an die Vereinigten Staaten, ihre Haltung betreffend den Internationalen Strafgerichtshof zu revidieren und von ihrer bisherigen Haltung abzukommen, die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des ASPA-Gesetzes (American Servicemen Protection Act) zu behindern; nimmt den Kompromiss des UN-Sicherheitsrates zur Kenntnis, wonach der Strafgerichtshof ersucht wird, „beim Eintreten eines (entsprechenden) Falles“ und „sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt“, einen zwölfmonatigen Aufschub zu gewähren, bevor gegen Mitarbeiter von UN-Friedensmissionen aus Ländern, die den Strafgerichtshof nicht unterstützen, Ermittlungen oder Strafverfolgungen eingeleitet werden; hofft jedoch, dass sich der Kompromiss auf diese Einjahresfrist beschränkt, und betont, dass sich die Vereinigten Staaten in Einklang mit ihrer Rolle als internationale Führungsmacht wieder in einen multilateralen Prozess der Entscheidungsfindung eingliedern müssen;
31. unterstreicht seine Empfehlungen zur Stärkung der transatlantischen Beziehungen gemäß seiner obengenannten Entschließung vom 15. Mai 2002 und betont, dass hierzu auch engere institutionelle Beziehungen zwischen der NATO und der Europäischen Union erforderlich sind, um auf neue globale Herausforderungen wie die Bekämpfung des internationalen Terrorismus kohärenter reagieren zu können;
32. sieht in Russland einen immer wichtiger werdenden strategischen Partner, nicht zuletzt durch seine Rolle innerhalb der internationalen Anti-Terror-Koalition, und sieht insbesondere im Bereich des internationalen Krisenmanagements und der Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen Möglichkeiten für eine immer engere Zusammenarbeit, wie sie im

Rahmen der NATO bereits zum Tragen kommt; ist überzeugt, dass diese Partnerschaft nur dann wirklich erfolgreich sein wird, wenn die Förderung von Demokratie und Menschenrechten in der ehemaligen Sowjetunion ein grundlegender Bestandteil ist; weist darauf hin, dass dies eine politische Lösung des Konflikts in Tschetschenien einschließt, der auf der Achtung der Menschenrechte beruht, wofür die Europäische Union ihre Hilfe als Vermittler anbieten sollte, um die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen allen Parteien, einschließlich der Vertreter der Regierung von Präsident Maschadow, zu erleichtern;

33. vertritt die Auffassung, dass sich die Europäische Union gemeinsam mit den USA, Russland, den Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den Kaukasus-Staaten stärker der Konfliktverhütung in dieser immer stärker gefährdeten Region widmen sollte, in der sich nicht nur Interessenkonflikte um Erdgas- und Erdölleitungen manifestieren, sondern die sich auch zunehmend zu einer gefährlichen Transitregion für den Drogenschmuggel, illegale Immigration und Frauenhandel entwickelt, wofür die transnistrische Region Moldawiens das traurigste Beispiel ist;
34. betrachtet in diesem Zusammenhang den Südkaukasus als eine potenzielle Krisenregion und appelliert an die Kommission, in dem Gebiet eine stärker sichtbare und wirksamere Rolle zu übernehmen mit Blick auf den Aufbau von Institutionen, die Unterstützung und Konsolidierung demokratischer Einrichtungen und die Lösung bestehender Konflikte (Abchasien, Südossetien, Berg-Karabach);
35. äußert sich tief besorgt über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen Russland und Georgien; fordert in diesem Zusammenhang Präsident Putin dringend auf, sich einseitiger Maßnahmen zu enthalten, die die bereits angespannte Situation weiter verschärfen könnten; fordert die russische Regierung auf, mit ihren Kollegen aus Tiflis zusammenzuarbeiten und die Einladung der georgischen Regierung an eine internationale OSZE-Mission, der auch Vertreter der russischen Föderation angehören sollen, anzunehmen, eine Delegation in die Pankisi-Schlucht und an die georgisch-russische Staatsgrenze zu entsenden;
36. greift seinen Vorschlag aus seiner oben genannten Entschließung vom 25. Oktober 2001 wieder auf, für die Nachbarländer der Europäischen Union, die auf absehbare Zeit keinen Kandidatenstatus erhalten werden, eine neue Form der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in einem multilateralen Rahmen zu entwickeln, ohne Formen direkter Assoziierung auszuschließen;
37. unterstreicht die definitive strategische Bedeutung des europäischen Mittelmeerraums und die Notwendigkeit, alle Dimensionen des Dialogs Europa-Mittelmeer, den politischen Dialog einschließlich der sicherheitspolitischen Dimension, die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit sowie die soziale und kulturelle Dimension soweit wie möglich zu stärken, und wiederholt seinen für ‚Barcelona V‘ gemachten Vorschlag, unter der Zielsetzung gegenseitiger Sicherheit auch die Krisenprävention und die ESVP in den Barcelona-Prozess zu integrieren; erinnert an die Notwendigkeit, die regionale Integration und den Süd-Süd-Handel zu stärken, und ruft zu einer Wiederbelebung der Union des arabischen Maghreb auf; begrüßt die Gründung einer Stiftung für den Dialog zwischen den Kulturen und die Einrichtung einer aufgestockten Kreditlinie der EIB als wesentliche Schritte hin zu einer stärkeren Institutionalisierung des euro-mediterranen Prozesses;
38. äußert tiefe Sorge über die fehlenden Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte und Demokratie in einigen Partnerländern des europäischen Mittelmeerraums; ist überzeugt, dass sich alle Unterzeichnerstaaten der Erklärung von Barcelona verpflichten müssen,

konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung aller Aspekte der Partnerschaft zu ergreifen; fordert in diesem Sinne alle Parteien auf, eindeutige Mechanismen für die Umsetzung von Artikel 2 der Assoziationsabkommen festzulegen; fordert die Kommission, den Rat und die Partnerländer auf, diesen Fragen auf den Tagungen des jeweiligen Assoziationsrates Priorität einzuräumen, um einen echten Fortschritt zu ermöglichen;

39. begrüßt den Vorschlag im Aktionsplan von Valencia zur Einrichtung einer Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeer, der kürzlich auf der Tagung des Europa-Mittelmeer-Forums in Bari aufgegriffen wurde, und fordert, dass die Gruppe hoher Beamter zur Schaffung dieser neuen Einrichtung, die sich vorrangig Fragen wie Demokratisierung, Menschenrechte und Einwanderung widmen und sich mit der ungelösten Westsahara-Frage befassen soll, unverzüglich ihre Arbeit aufnimmt; hält es für notwendig, dass die Kontakte, die das Europäische Parlament in jüngster Zeit zu den libyschen Behörden unterhalten hat, fortgesetzt werden;
40. ist der Ansicht, dass die afrikanischen Staaten in Übereinstimmung mit den Zielen im Rahmen der NEPAD (neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas) ihr Engagement für verantwortungsvolle Staatsführung und Menschenrechte unter Beweis stellen sollten, indem sie die Europäische Union und allgemein die internationale Gemeinschaft dabei unterstützen, eine positive Lösung für Simbabwe herbeizuführen;
41. fordert erneut, dass der biregionalen strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika, die auf dem ersten und zweiten Gipfeltreffen zwischen den beiden Regionen in Rio de Janeiro im Juni 1999 bzw. in Madrid im Mai 2002 beschlossen wurde, ein konkreter Inhalt gegeben wird, indem so rasch wie möglich eine gemeinsame Strategie der Union für die Region verabschiedet wird; fordert, dass ebenfalls so rasch wie möglich ein umfassendes interregionales Assoziationsabkommen geschlossen wird, das die bereits mit Mexiko und Chile unterzeichneten Assoziationsabkommen und die übrigen mit dem Mercosur, Mittelamerika und der Andengemeinschaft geplanten Abkommen geographisch und politisch abdeckt; fordert im Hinblick auf die ESVP die Aushandlung und Unterzeichnung einer europäisch-lateinamerikanischen Friedenscharta;
42. hält es darüber hinaus für unerlässlich, auf bilateraler Ebene die gezielte Unterstützung des Friedensprozesses und des sozialen Wandels in Kolumbien und der Demokratiebewegung in Kuba sowie einer positiven politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ländern wie Argentinien, Peru, Venezuela und Guatemala fortzusetzen;
43. vertritt die Auffassung, dass im Rahmen einer strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Asien besonders der Dialog über die neuen Bedrohungen nach dem 11. September zu führen ist und Fragen des Terrorismus, der illegalen Immigration und des Drogen- und Menschenhandels im Vordergrund stehen sollten;
44. fordert Kommission und Rat auf, bei der Ausarbeitung einer politischen Strategie gegenüber den Ländern Asiens, die die Einführung eines Systems der positiven Diskriminierung in Bezug auf demokratische Länder oder Länder, die eindeutig den Weg der Demokratisierung eingeschlagen haben, vorsieht, künftig mehr Entschlossenheit an den Tag zu legen;
45. betont, dass die Europäische Union sich besonders gegenüber Ländern Südostasiens wie Malaysia und Indonesien engagieren sollte, um darauf hinzuwirken, dass diese Länder zu

Sprechern einer moderaten islamischen Welt werden und nicht zu Brutstätten eines islamischen Radikalismus;

Konfliktverhütung und Krisenmanagement

46. betrachtet es als vordringliche Aufgabe der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, zur Verhütung des Ausbruchs, der Verbreitung oder des Wiederauftretens gewaltsamer Konflikte beizutragen;
47. weist darauf hin, dass weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Götteborger Programms für die Verhütung gewaltsamer Konflikte vom Juni 2001 erzielt werden müssen in dem Sinne, dass der Aspekt der Konfliktverhütung in allen Bereichen der Außenpolitik der Europäischen Union berücksichtigt werden sollte und Handlungskriterien entwickelt werden sollten; weist darauf hin, dass es auch der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten, insbesondere der OSZE, und mit vor Ort tätigen Nichtregierungsorganisationen bedarf;
48. würdigt in diesem Sinne die erfolgreiche Präventivdiplomatie im Falle der Beziehungen zwischen Serbien und Montenegro, das ökonomische und politische Engagement in Afghanistan sowie die fortgesetzten Versuche, dazu beizutragen, dass der Nahostkonflikt nicht in eine Anarchie des Terrors abgleitet;
49. unterstreicht die Bedeutung der Menschenrechte, der Demokratie, der verantwortungsvollen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit sowie einer Steigerung des Freihandels für die Konfliktverhütung und -lösung ebenso wie die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung der Polizeiausbildung und -Infrastruktur in Ländern wie Guatemala, El Salvador, Südafrika, Algerien und der FYROM;
50. betrachtet die politische Einigung vom 17. Juni 2002 über die Erteilung eines Verhandlungsmandats für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Iran als wichtiges Signal für die Reformkräfte in diesem Land; betont, dass ein künftiges Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Iran als wesentliches Element eine substanzielle Menschenrechtsklausel enthalten muss, und misst den gesonderten Verhandlungen über einen politischen Dialog über Fragen wie Menschenrechte, Außen- und Sicherheitspolitik, Massenvernichtungswaffen, die Verbreitung von Atomwaffen und die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sowie der Aufnahme dieser Vereinbarungen in das geplante Abkommen große Bedeutung bei; fordert den Rat und die Kommission auf, die Einhaltung dieser Vereinbarung sorgfältig zu prüfen und dem Parlament regelmäßig über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht zu erstatten;
51. betont, dass alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden müssen, um der weltweiten Verbreitung von Waffen zu begegnen, und dass die Mitgliedstaaten, um die Wirksamkeit dieser Politik zu gewährleisten, ihre Waffenausfuhren unter uneingeschränkter Einhaltung des von der Europäischen Union angenommenen Verhaltenskodex für Waffenexporte streng kontrollieren sollten;
52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.